

# GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 25 vom 10. August 2021

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Änderungen im Geldwäschegesetz ab 1. August 2021
- Neue Risikoländer - Dokumentationsbögen angepasst
- Geldwäsche als Straftat deutlich ausgeweitet (§ 261 StGB)
- Informationen der FIU: Internationale Dokumente zu handelsbasierter Geldwäsche; Datenbank für die Ermittlung sanktionierter Personen, Gruppen und Organisationen
- Sektorale Risikoanalyse 2020 zu Non-Profit-Organisationen und Sektorspezifische Risikoanalyse zu juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen
- Überblick EU-Pläne
- Praxistipp: Risikomanagement aktuell halten

## *A. Änderungen im Geldwäschegesetz ab 1. August 2021*

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (BGBl. I, Nr. 37 vom 30. Juni 2021) sind einige wichtige Änderungen des Geldwäschegesetzes erfolgt. Die Texte auf der Homepage des Regierungspräsidiums wurden bereits - mit Ausnahme der länderübergreifend erstellten Dokumente - an die neue Rechtslage angepasst. Auch eine Überarbeitung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Länder ist angestoßen. Die folgenden Punkte geben einen Überblick über einige der wichtigsten Änderungen für den hier betroffenen Zuständigkeitsbereich:

- Immobilienmakler: Angleichung der zu identifizierenden Personen und des Identifizierungszeitpunktes bei Vermietungs-/Verpachtungsvermittlung (**ab 10.000 Euro monatlicher Nettokaltmiete/-pacht**) an die bereits für die Verkaufsvermittlung geltenden Regelungen. Es gilt nun:
  - Identifizierung der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (also des Kauf-, Miet-, Pachtvertrages), auch wenn es sich dabei nicht um Vertragspartner der Immobilienmaklerin/des Immobilienmaklers handelt

- Zeitpunkt: Sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäfts besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind.
- Gruppengeldwäschebeauftragte: Die Regelungen des § 7 Abs. 4-7 GwG gelten nun auch für Gruppengeldwäschebeauftragte. Das heißt u.a.: Auch Gruppengeldwäschebeauftragte sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, es besteht ein Benachteiligungsverbot und ein besonderer Kündigungsschutz.
- Transparenzregister:
  - In der Regel reicht nun die Einsichtnahme ins Transparenzregister aus, um die Angaben von Kunden zum wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen.
  - Die „Mitteilungsfiktion“ entfällt, d.h., Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG haben nun die Pflicht, sich aktiv beim Transparenzregister eintragen zu lassen. Bisher bestand diese Pflicht nicht, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte aus anderen Registern, z.B. dem Handelsregister ergab. Auch wenn ein Unternehmen nicht zu den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes zählt, muss eine Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister erfolgen. Je nach Rechtsform gibt es unterschiedliche Übergangsfristen zur Eintragung:

Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien	31. März 2022
GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft	30. Juni 2022
In allen anderen Fällen	31. Dez. 2022

Ausnahme: Für eingetragene Vereine nach § 21 BGB werden die Daten i.d.R. automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übernommen.

Fragen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister richten Sie bitte direkt an das [Bundesverwaltungsamt](#).

- Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in § 2f Abs. 1 Kreditwesengesetz i.d.F. ab 1. August 2021 genannt werden und ihren Sitz im Inland haben, unterliegen auch geldwäscherechtlich der Aufsicht der BaFin.

## ***B. Neue Risikoländer – Dokumentationsbögen angepasst***

Aufgrund mehrerer Änderungen der Risikoländer - zuletzt durch eine FATF-Listung Maltas - wurden die Dokumentationsbögen erneut angepasst. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt finden Sie Vordrucke für [natürliche Personen](#), [juristische Personen und Personengesellschaften](#) und einen Bogen zur Dokumentation

von [verstärkten Sorgfaltspflichten](#). Diese Vordrucke dienen als Hilfestellung für die Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten – es besteht keine Pflicht, sie zu verwenden.

Nicht immer ist eine sofortige Anpassung der länderübergreifend erstellten Vordrucke möglich. Jeweils aktuelle Informationen zu Ländern, die von der EU, der FATF oder aufgrund der Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse als „Risikoländer“ betrachtet werden, sind öffentlich zugänglich auf der Seite der [Financial Intelligence Unit](#) (FIU) eingestellt.

### ***C. Geldwäsche als Straftat deutlich ausgeweitet (§ 261 StGB)***

Im März 2021 wurde der Geldwäschestraftatbestand ([§ 261 Strafgesetzbuch](#) - StGB) neu gefasst. Nach dem so genannten „All-Crime-Ansatz“ können nun Erträge aus allen Straftaten auch Gegenstand von Geldwäsche sein. Bisher beschränkte sich dies auf einen Katalog von schweren, oft banden- oder gewerbsmäßig begangenen Straftaten. Für Verpflichtete des Geldwäschegesetzes hat diese Änderung insbesondere folgende Auswirkungen:

- Durch den Wegfall des so genannten „Vortatenkataloges“ dürften mehr Verdachtsmeldungen zu erstatten sein (§ 43 GwG).
- Wer als Verpflichteter des Geldwäschegesetzes – auch wegen Leichtfertigkeit – für eine Geldwäschetat verurteilt wird, muss mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren rechnen (§ 261 Abs. 4 StGB). Eine Geldstrafe ist nicht mehr vorgesehen.

### ***D. Informationen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)***

- Die Egmont Group of Financial Intelligence Units und die Financial Action Task Force haben einen gemeinsamen Bericht über Entwicklungen und Trends von handelsbasierter Geldwäsche sowie zwei Handouts hierzu veröffentlicht. Zusätzlich gibt es einen Bericht über Risikoindikatoren handelsbasierter Geldwäsche. Alle Dokumente liegen derzeit jedoch leider nur in Englisch vor: [Internationale Informationen zu handelsbasierter Geldwäsche](#)
- Die FIU informiert unter „Fachliche Informationen – Finanzsanktionen“, dass das Justizportal des Bundes und der Länder eine [Datenbank für die Ermittlung der sanktionierten Personen, Gruppen und Organisationen](#) zur Verfügung stellt.

## ***E. Sektorale Risikoanalyse 2020 zu Non-Profit-Organisationen und Sektorspezifische Risikoanalyse zu juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen***

- Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat eine sektorale Risikoanalyse [„Terrorismusfinanzierung durch \(den Missbrauch von\) Non-Profit-Organisationen in Deutschland“](#) herausgegeben. Die Analyse dient dazu, die Risiken der Terrorismusfinanzierung in Deutschland durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen detailliert zu untersuchen.
- Das Bundesministerium der Finanzen hat eine [Sektorspezifische Risikoanalyse zu juristischen Personen und Personengesellschaften](#) veröffentlicht. Diese untersucht, aufbauend auf den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse, die Anfälligkeit von nach deutschem Recht gegründeten juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen auf ihre Anfälligkeit für den Missbrauch zu Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecken.

## ***F. Überblick: EU-Pläne***

Die EU-Kommission hat kürzlich einen Legislativvorschlag vorgelegt. Mit den geplanten Maßnahmen soll künftig, insbesondere durch unmittelbar in den Mitgliedsstaaten geltende Verordnungen, ein EU-einheitliches Regelwerk geschaffen werden. Dabei ist auch eine auf EU-Ebene angesiedelte Aufsichtsbehörde für spezifische Aufgaben, vornehmlich im Finanzsektor, geplant. Einige Regelungen eignen sich nicht für eine Verordnung. Um dazu nationale Maßnahmen, z.B. zu Aufsichtsbehörden und der FIU, treffen zu können, wird es auch weiterhin eine Richtlinie geben, die in nationales Recht umzusetzen sein wird. Im Zusammenhang mit dem Regelungspaket ist auch ein unionsweites Verbot von Bartransaktionen ab 10.000 Euro vorgesehen. Insgesamt wurden vier Gesetzgebungsvorschläge gemacht, die bisher jedoch nur in englischer Sprache vorliegen. Einen ersten Überblick über die Pläne können Sie sich - in deutscher Sprache - auf der Seite [Fragen und Antworten: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung \(AML/CFT\)](#) verschaffen.

## ***G. Praxistipp: Risikomanagement aktuell halten***

Bitte denken Sie daran, Ihr Risikomanagement aktuell zu halten. Gesetzesänderungen, aber auch Änderungen bei den Länderrisiken oder spezifische Risikoerkenntnisse, sollten Anlass sein, Ihre individuelle Risikoanalyse dahingehend zu prüfen, ob diese - risikoorientiert, ggf. auch außerhalb des üblichen Turnus - anzupassen ist. Sollte eine Aktualisierung erforderlich sein, prüfen Sie bitte auch, ob Sie Ihre internen

Sicherungsmaßnahmen anpassen müssen, z.B. ob ihr Personal über Änderungen zu informieren ist. Nur so können Sie die Funktionsfähigkeit ihrer Geldwäscheprävention sicherstellen. Ein kurzer Vermerk, dass Sie die Aktualität geprüft haben und dass ggf. kein Änderungsbedarf besteht, hilft Ihnen, gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen, dass Sie Ihren dahingehenden Pflichten nachkommen. Verstöße gegen die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Risikoanalyse sind bußgeldbewehrt.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim  
Regierungspräsidium  
Darmstadt

**Kontakt:** [geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de);  
**Ansprechpartnerin:** Penelope Schneider,  
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach [gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de](mailto:gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de) zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Pfad „Sicherheit-Glücksspiel-Geldwäsche“.

**Herausgeber:** Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt